

2388 012

III ZR 215/50

Verkündet am 28. Februar 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma K. [REDACTED] Nahrungsmittel- und Speisefettfabrik
K. A. [REDACTED] KG. in V. [REDACTED], vertreten durch
den Kaufmann Konrad A. [REDACTED] in V. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Hildesheim,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1952 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundes-
richter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers
und Rietschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 25. Oktober 1950 teilweise aufgehoben und das
Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Göt-
tingen vom 2. März 1950 auf die Berufung des beklag-

ten Landes wie folgt abgeändert und neu gefasst:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 195.75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. März 1949 zu zahlen.

Mit der Mehrforderung wird die Klägerin abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von den Kosten der ersten und zweiten Instanz trägt die Klägerin ein Drittel, von den Kosten der Revisionsinstanz trägt die Klägerin zwei Fünftel. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

34

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin benötigte für eine am 21. Mai 1948 geplante Betriebsveranstaltung 100 Stühle. Diese konnte sie jedoch nur gegen Lieferung von 5 Festmetern Buchenholz beschaffen. Der Geschäftsführer der Klägerin wandte sich daher an den ihm bekannten Revierförster W. mit der Anfrage, ob ihm das Holz von der Forstverwaltung zugewiesen werden könne. W. trug das Anliegen dem zuständigen Forstmeister E. vor. Dieser antwortete, der Geschäftsführer könne 5 Festmeter Buchenstammholz haben, er solle zum Forstamt schicken und sich darauf berufen, dann könne er es bezahlen.

Am 21. Mai 1948 sind 5,4 Festm.ter Buchenholz von der Klägerin abgefahren worden. Die Klägerin behauptet, mehrfach versucht zu haben, das Holz zu bezahlen; die Forstkasse habe aber die Annahme des Geldes abgelehnt, da ihr über den Holzverkauf nichts bekannt gewesen sei.

Ende November 1948 stellte das Forstamt in Herdeggen der Klägerin über dieses Holz einen Holzzettel aus und forderte sie unter Berechnung eines Preises von 60 DM je Festmeter zur Zahlung von 308,50 DM auf. Die Klägerin bezahlte unter Zugrundelegung des im Mai 1948 geltenden Holzpreises an die Beklagte an Stelle von 126 RM 12,60 DM.

Das Forstamt erklärte, die Klägerin habe das Holz unerlaubt abgefahren, und trieb nach mehreren Mahnungen den auf 310,20 DM berechneten Betrag einschliesslich der Nebenkosten und abzüglich der gezahlten 12,60 DM im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bei.



Die Klägerin hat Rückzahlung dieses Betrages verlangt und beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 310,20 DM zu verurteilen. Das Landgericht hat dem Klageantrage aus Amtspflichtverletzung stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das Land verurteilt, der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung 55 DM zu zahlen, die Mehrforderung der Klägerin jedoch abgewiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit der Revision und beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben, soweit sie mit der Klage abgewiesen ist. Das beklagte Land bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen oder sie zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste teilweise Erfolg haben.

1) Die gemäss § 546 ZPO erforderliche Revisionssumme ist nicht erreicht. Da es sich aber um einen auf § 839 BGB gestützten Anspruch aus Amtspflichtverletzung handelt, für den gemäss § 71 GVG die Landgerichte ausschliesslich zuständig sind, ist die Revision gemäss § 547 ZPO ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig.

Mit der Revision kann im vorliegenden Fall jedoch eine Überprüfung des Berufungsurteils nur aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung erfolgen (BGHZ 1, 369 /3807).

2) Das Landgericht hat in der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren eine schuldhaftige Amtspflichtver-

letzung erblickt, da eine Forderung nur aus dem über das Holz abgeschlossenen Verträge hergeleitet werden könne. Diese Forderung sei aber, da die Lieferung des Holzes vor dem Währungsstichtage erfolgte, von 126 RM auf 12,60 DM abgewertet und bezahlt worden. Ein Verschulden sieht das Landgericht vor allem darin, dass der Forstmeister trotz der von der Klägerin substantiiert vorgebrachten Bedenken gegen die geltend gemachte Forderung sich ohne nähere Klärung der Rechtslage und ohne Entscheidung seiner vorgesetzten Dienststelle zu dem Zwangsverfahren verstanden habe. Er hätte die Klärung im ordentlichen Rechtsweg abwarten müssen, notfalls habe die Klägerin aufgefordert werden müssen, die Berechtigung der Forderung feststellen zu lassen.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, ein Vertrag über die Holzlieferung sei nicht zustande gekommen. Der Schaden sei nach dem Wert des Holzes im November 1948 zu berechnen. Danach habe die Klägerin 55 DM zuviel geleistet, die als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugeben seien. Weitergehende Ansprüche hat das Berufungsgericht verneint.

3) Ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung, wie er von der Klägerin geltend gemacht worden ist, kann nur dann gegeben sein, wenn ein Schaden vorliegt, also ein Betrag beigetrieben worden ist, der dem Forstamt nicht zustand. Es bedarf daher in diesem Rahmen einer Überprüfung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen.

a) Die Revision wendet sich vor allem gegen die Feststellung, die Holzverkäufe der Beklagten seien auf Grund

der "Allgemeinen Bedingungen für den freihändigen Verkauf eingeschlagenen Holzes" erfolgt und diese daher kraft stillschweigender Vereinbarung den Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien zugrunde zu legen. Die Revision ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe insoweit gegen den Grundsatz verstossen, sich seine Überzeugung aus dem gesamten Inhalt der Verhandlungen und der Beweisaufnahme zu bilden (OGHZ 1, 166). Übersehen worden und nicht berücksichtigt sei die Äusserung des Landesforstamts vom 13. Januar 1950, wonach in der Reichsmarkzeit wegen der Diebstahlsgefahr die Revierförster vielfach beauftragt waren, Hölzer abzugeben. Diese Rüge ist unbegründet. Wenn das Berufungsgericht im Gegensatz zur Auffassung der Revision festgestellt hat, "██████" habe kein Holz verkaufen wollen und auch keine entsprechende Erklärung abgegeben, so beruht dies auf der Beweiserhebung und den Aussagen E██████s und W██████. Eine Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen des Inhalts, dass W██████ bevollmächtigt gewesen sei, selbständig über das Holz für die Klägerin zu bestimmen, ist somit, wie das Berufungsgericht zu Recht ausführt, nicht anzunehmen.

b) Die weiteren Rügen betreffen bereits die Auslegung der abgegebenen Erklärungen des Forstmeisters E██████. Es ist somit von den Feststellungen des Berufungsgerichts auszugehen und zu prüfen, ob die Auslegung der Erklärungen durch das Berufungsgericht einen Rechtsverstoss enthält. Es hat bindend festgestellt, Forstmeister E██████ als der zum Verkauf Berechtigte habe nicht den Willen gehabt, einen Kaufvertrag abzuschliessen, vielmehr nur eine Erklärung über die Zuweisung des Holzes abgeben wollen. Obwohl diese

Erklärung hiernach nur den Willen ausdrücken sollte, eine Zustimmung zum Bezuge des Holzes auszusprechen, ist sie eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung und vermag Wirkungen in Rechtsleben herbeizuführen, die über den Willen des Erklärenden hinausgehen.

Die von E. abgegebene Erklärung lautet: "Ja, kann er haben" und weiter: "Nadelholz könne er nicht bekommen. Er könne aber die 5 Festmeter Buchenstammholz haben, er solle zum Forstamt schicken und sich darauf berufen, dann könne er es bezahlen." Wenn das Berufungsgericht hieraus folgert, die Erklärungen sollten nur bedeuten, der Forstmeister sei unter dem Gesichtspunkt der Holzbewirtschaftung bereit, der Klügerin Holz zuzuweisen und dass er ihr, wenn sie zu ihm komme, das Holz verkaufen und den Holzzettel geben würde, den sie zur Bezahlung des Holzes benötigte, so liegt hierin ein von der Revisionsinstanz nachprüfbarer Rechtsirrtum.

Die von Forstmeister E. abgegebene Erklärung bedarf der Auslegung, da sie nicht klar und eindeutig ist. Eine zweifelsfreie Erklärung hat E. nicht abgegeben, dies ergibt sich schon daraus, dass W. annahm, der Abschluss eines Kaufvertrages sei erfolgt. Auch das Landgericht ist dieser Auffassung, während das Berufungsgericht die Erklärung anders deutet. Bei der Auslegung ist einerseits der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen, andererseits aber auch zu beachten, wie die Erklärung nach Treu und Glauben von demjenigen zu verstehen ist, für den sie bestimmt ist. Hier ist also der Wille E. zu erforschen, wie er nach der objektiven Sachlage

dem Geschäftsführer der Klägerin erkennbar werden musste. Dabei ist auch auf die Nebenumstände und den Zweck der für die Klägerin bestimmten Erklärung abzustellen. Unter Berücksichtigung der Zeitumstände, des Mangels an Holz und des allgemein vorhandenen Geldüberhangs kann unbedenklich davon ausgegangen werden, dass bereits die Antwort auf die Anfrage durch W. [REDACTED] ein Kaufangebot darstellte, das angenommen werden konnte. Mindestens aber kam ein Vertrag zustande, wenn die Erklärung E. [REDACTED] späterhin auftragsgemäss durch W. [REDACTED] dem Geschäftsführer der Klägerin mitgeteilt und von ihm angenommen wurde; dieser musste in ihr objektiv ein Angebot zu einem Kaufvertrag sehen:

Wenn ein Interessent in damaliger Zeit von dem verfügbaren Forstmeister auf seine Anfrage nach 5 fm Holz, sei es unmittelbar oder über einen Boten, eine für ihn bestimmte Mitteilung mit dem oben wiedergegebenen Inhalt erhält, so kann und darf er darin unter Berücksichtigung der Verkehrssitte den Willen zum Abschluss eines Kaufvertrages über die erbetene Holzmenge sehen, vor allem dann, wenn gleichzeitig mitgeteilt wird, er solle zum Forstamt schicken, sich dort auf die Erklärung des Forstmeisters berufen und das Holz bezahlen. Diese Erklärung ist nicht dahin zu verstehen, die Klägerin möge sich zum Forstamt begeben und dort erst unter Berufung auf die Erklärung des Forstmeisters mit dessen Beauftragen den Vertrag über das Holz abschliessen. Die Tatsache, dass die Klägerin 5 fm erbeten hat, das von der Forstbehörde noch näher zu bezeichnende Holz aber in der Menge gering differiert, ändert nichts. Die Klägerin wollte 5 fm Holz, also eine vertretbare Sache erwerben. Der In-

halt des Vertrages war hinreichend bestimmt, mochte auch je nach dem zuzuweisenden Holz eine geringe Änderung hinsichtlich der Menge eintreten. Die Bestimmtheit des Kaufpreises ist gegeben, sie richtet sich nach der Menge und berechnet sich nach den amtlich festliegenden Preisen.

Die Anweisung an die Klägerin, zum Forstamt zu kommen - die Zahlstelle war in Uslar - spricht nicht gegen diese Auslegung. Nach den allgemeinen Bedingungen, die auch in diesem Fall den Inhalt des Vertrages näher bestimmen, werden nach Abschluss des Kaufgeschäfts die Holzzettel ausgestellt und dem Käufer ausgehändigt oder der Forstkasse unmittelbar übersandt. Die Bezahlung des Holzes bei der Forstkasse setzte notwendig die vorherige Ausstellung des Holzzettels beim Forstamt voraus, der Menge und Art enthielt, da sonst die Kasse nicht in der Lage war, die Gegenleistung ordnungsgemäss zu berechnen. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages selbst war noch keine Bestimmung über das zuzuweisende und zu übereignende Holz getroffen. Dies sollte nach den Allgemeinen Bedingungen erst noch erfolgen.

Es ist also, wie das Landgericht rechtsirrtumsfrei angenommen hat, vor der Währungsumstellung ein rechtsgültiger Kaufvertrag über Holz, dessen damaliger Gesamtpreis nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin 126 RM betrug, zustande gekommen.

c) Dieser Kaufvertrag ist auch nicht durch irgendwelche späteren Erklärungen der Forstbeamten vernichtet worden. Zwar hat die Forstbehörde durch ihre Aufforderung, den höheren Betrag in DM zu leisten, zu erkennen gegeben,

dass sie an einem Verträge über 126 RM nicht festhalten wollte. Aber trotz des Irrtums kann eine Anfechtung nicht erfolgen. Gemäss § 119 BGB kann eine Erklärung nur dann angefochten werden, wenn anzunehmen ist, dass der Erklärende sie bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Hier hat Forstmeister E. zwar, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht den Willen gehabt, den Vertrag über das Holz zu tätigen, er wollte aber der Klägerin die erbetene Leistung gewähren. Ob er nun den Vertrag mit seiner Erklärung abschloss oder dieser erst kurz darauf über den gleichen Gegenstand bei einem nochmaligen Vorsprechen auf dem Forstamt abgeschlossen wurde, ist so unwesentlich, dass ein Anfechtungsrecht entfällt.

4) Beide Streitteile hatten somit vertragliche Ansprüche. Die Klägerin auf Lieferung und Übereignung des Holzes, das Forstamt auf Zahlung von 126 RM. Haben beide Teile vor der Währungsumstellung noch nicht erfüllt, so muss der Geldschuldner grundsätzlich den vollen Betrag in Deutscher Mark erbringen (§§ 16, 18 Abs 1 Nr 2, 20 UmstG).

Die Klägerin hat unstreitig vor der Währungsreform keine Zahlungen erbracht. Hat aber die Beklagte bereits vor dem Währungsstichtag die Leistung bewirkt, so ist der Kaufpreis im Verhältnis 10 : 1 umzustellen, so dass sich die Verpflichtung der Klägerin dann auf 12,60 DM beschränkt. Es kommt somit darauf an, ob und wann die Beklagte ihre Leistung aus dem Verträge bewirkt hat.

Die Klägerin ist zunächst nicht Eigentümerin des Holzes geworden. Sie hat auch nichts vorgetragen, was eine

andere Auffassung rechtfertigen könnte. Nach den oben erwähnten Allgemeinen Bedingungen bestand keine Verpflichtung der Beklagten, vor Zahlung zu leisten. Eine diesen Vertrag betreffende Abweichung von dem Inhalt der Bedingungen ist nicht dargetan worden. Nun hat die Klägerin das Holz abgefahren. Hierin ist jedoch noch keine Bewirkung der Leistung durch die Verkäuferin zu sehen. Der Kaufabschluss allein berechtigte die Klägerin nicht, das Holz in Besitz zu nehmen. Auch das Wissen der Forstbehörde um den Zeitpunkt, wann das Holz benötigt wurde, enthält noch keine stillschweigende Ermächtigung, das Holz in Besitz zu nehmen. Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, ihr sei trotz der noch nicht erfolgten Zahlung von dem Berechtigten die Abfuhr des Holzes gestattet worden. Die Zustimmung eines Nichtberechtigten oder die selbst schuldlose unrichtige Annahme, zu dem Abfahren berechtigt zu sein, enthält kein Bewirken der Leistung des Sachschuldners. Es bleibt daher die Forderung der Forstbehörde in Höhe des Kaufpreises in Deutscher Mark bestehen, da die Leistung vor der Währungsumstellung nicht bewirkt worden ist. Auch Harming-Duden (zu § 18 UmstG) vertreten zu einem Holzverkauf der vorliegenden Art nach den üblichen Bedingungen die Auffassung, der für § 18 Abs 1 Nr 2 des Umstellungsgesetzes massgebende Vorgang könne nicht in der "Überweisung" des noch im Walde befindlichen Holzes gefunden werden, sondern erst in der den Eigentumsübergang herbeiführenden Aushändigung der Holzscheine, vielleicht sogar erst in der "Inbesitznahme" durch den Käufer nach der "Überweisung". Im vorliegenden Fall fehlen somit

alle Voraussetzungen, die Leistung als bewirkt anzusehen. Die Forstbehörde hat sich nach dem Sachverhalt nicht im Leistungsverzug befunden, so dass unter diesem Gesichtspunkt die Frage der Umstellung des geschuldeten Betrages nicht zu prüfen war. Es ist auch kein sonstiger Grund ersichtlich, der einer Forderung der Forstbehörde über 126 DM entgegenstehen könnte. Da die Klägerin von diesem Betrage bereits 12,60 DM bezahlt hat, bestand ein Anspruch der Forstbehörde auf Leistung eines restlichen Betrages von 113,40 DM gegen die Klägerin.

5) Die Beklagte hat aber einen höheren Betrag, nämlich 310,20 DM, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung könnte darin liegen, dass die Forstbeamten überhaupt das Zwangsverfahren betrieben haben. Nach § 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Befugnisse vom 12. Juli 1933 (PrGS 1933 S 252) können Forderungen, sofern sie gesetzlich feststehen oder in Verträgen nach Grund und Höhe vereinbart sind, so auch Forderungen des Staates aus der Nutzung domänen- und forstfiskalischer Grundstücke, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Im Bereich der Forstverwaltung können hiernach Holzkarfgelder beigetrieben werden. Soweit bestehen gegen die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens keine Bedenken. Es ist aber weiter erforderlich, dass der einzuziehende Betrag in seiner Höhe feststeht. Diese Voraussetzung war hier hinsichtlich des Betrages von 126 DM abzüglich 12,60 DM gegeben. Fraglich ist jedoch, ob die Forstbehörde auch in diesem Verfahren den nach ihrer Meinung geschuldeten höheren Betrag einziehen durfte.

Die Höhe des Anspruchs ist von der Forstbehörde nach ihrer pflichtgemässen Prüfung und auf ihre eigene Verantwortung festzusetzen. Nur eine kraft Gesetzes oder Vortrages dem Grund und der Höhe nach feststehende Forderung bildet im Verwaltungszwangsverfahren einen vollstreckbaren Titel. Es ginge zu weit, wollte man zur Einleitung des Zwangsverfahrens verlangen, der Schuldner müsse die Höhe der Forderung anerkennen, denn das würde dem Sinn und Zweck des Verfahrens zuwiderlaufen. Ist aber die beizutreibende Forderung ihrer Höhe nach so ungewiss wie hier, wo die Behörde nicht wusste, aus welchem Rechtsgrund sie einen Anspruch hatte, da sie selbst das Zustandekommen eines Vertrages vor der Währungsreform verneinte, späterhin aber der Käufer den Abschluss eines Vertrages in Deutscher Mark bestritt, so durfte die Behörde das Verwaltungszwangsverfahren nicht anwenden (vgl. Kasper JW 1925, 1080). Bei der Frage, ob der Klageweg beschritten oder das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet werden soll, handelt es sich zwar um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Hier handelt es sich jedoch um die nicht im Ermessen der Forstbehörde liegende Prüfung der Voraussetzungen des Verfahrens. Wie dargelegt, hätte die Behörde vor allem mit Rücksicht auf die Zweifel über den Grund und die Höhe der geltend gemachten Forderung von der Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens absehen müssen. Ihr Vorgehen stellt der Klägerin gegenüber eine Amtspflichtverletzung dar. Diese ist auch schuldhaft erfolgt. Forstmeister E. ging selbst davon aus, ein Vertrag vor der Währungsreform liege nicht vor. Einen später geschlossenen Vertrag konnte er nicht annehmen, da die Klägerin jeder Forderung sofort und substantiiert widersprochen hat. Ansprüche aus dem

Feld- und Forstpolizeigesetz sind im Klagewege zu verfolgen. Zudem bestanden offenbar keine solche Ansprüche, da ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin kaum gegeben sein dürfte.

Die Amtspflichtverletzung hat aber nur insoweit einen Schaden verursacht, als der geschuldete und noch zu zahlende Betrag in der Beitreibung überschritten ist. Die Klägerin schuldete 126 DM, hiervon hatte sie 12,60 DM bezahlt, so dass noch 113,40 DM zuzüglich 1,05 DM Gebühren, im ganzen also 114,45 DM beigetrieben werden dürften. Die Forstbehörde hat somit durch die Beitreibung von 310,20 DM den Betrag von 195,75 DM zuviel erhalten. Das Berufungsgericht hat hiervon der Klägerin nur 55 DM zuerkannt.

Eine darüber hinausgehende Ersatzmöglichkeit besteht nicht, nachdem das Berufungsgericht die Klage bis auf den Betrag von 55 DM abgewiesen hat. Entgegen der Meinung der Revision hat die Klägerin es auch nicht fahrlässig unterlassen, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Es ist zwar richtig, dass die vorgesetzte Forstbehörde, wie die obigen Ausführungen ergeben, im Falle einer Dienstaufsichtsbeschwerde das Verwaltungszwangsverfahren vermutlich nicht durchgeführt haben würde. Es fehlt aber an dem Nachweis eines Verschuldens der Klägerin. Wie die Korrespondenz mit der Forstbehörde ergibt, hat die Klägerin sich gegen die Zahlungsaufforderung durch die Beklagte gewandt und den nach ihrer Auffassung zu leistenden Betrag von 126 DM = 12,60 DM überwiesen. Auf ein Schreiben des Forstamts vom 20. Dezember 1948, in dem der Klägerin eine strafbare Handlung nach dem

Feld- und Forstpolizeigesetz vorgeworfen und sie zur Zahlung von 308,50 DM aufgefordert wurde, hat die Klägerin der Forstverwaltung Klage anheimgestellt. Erstmals im Schreiben vom 17. Januar 1949 drohte die Forstverwaltung mit Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens. Hierauf erwiderte die Klägerin unter Darlegung ihrer Rechtsansicht zum Umstellungsrecht, sie sei der Auffassung, dass eine Schuld nicht bestehe, und sie stelle, falls eine friedliche Regelung nicht möglich sei, Klage anheim. Hierauf antwortete Forstmeister I. [REDACTED] am 22. Januar 1949, falls die Zahlung nicht binnen 3 Tagen erfolge, werde zwangsweise Einziehung angeordnet. Ausserdem befindet sich auf dem Schreiben der handschriftliche Zusatz: "Klagen können Sie, wenn Sie es wollen, nach Bezahlung".

Wenn sich auch ein Geschädigter im allgemeinen nicht auf Rechtsunkenntnis berufen kann und gegebenenfalls eine Rechtsauskunft einholen muss, so liegt der Fall hier so, dass die Klägerin kein Vorwurf trifft. Es handelt sich um einen verhältnismässig geringen Betrag. Die Klägerin hat, wie ihre Schreiben an das Forstamt ergeben, zunächst angenommen, sie müsse im Klagewege - also vor dem ordentlichen Gericht - in Anspruch genommen werden. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren ist zwar erfolgt, aber es erscheint fraglich, ob die Klägerin als Rechtsunkundige überhaupt verstanden hat, was dies bedeutet, und ob sie überhaupt erkannt hat, damit werde der Forstverwaltung die Möglichkeit gegeben sein, ohne weiteres und ohne vorherige gerichtliche Klärung der bestrittenen Forderung zu vollstrecken. Es kommt hinzu, dass die Forstbehörde noch im Schreiben vom

22. Januar 1949 einen als Rechtsbelehrung auffassbaren Satz schrieb, wonach die Klägerin annehmen konnte, sie müsse die Massnahmen der Behörde abwarten. Damit fehlt der von der Beklagten zu erbringende Nachweis eines Verschuldens der Klägerin, das darin läge, dass sie es unterliess, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die vom Forstmeister in Aussicht gestellten Massnahmen einzulegen.

Aus den obigen Gründen war die Beklagte daher zu verurteilen, den zuviel erhobenen Betrag an die Klägerin zu zahlen und unter teilweiser Aufhebung des die Klage abweisenden Urteils das Urteil des Landgerichts wie erfolgt abzuändern.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Riese	Dr. Delbrück	Dr. Pagendarm
Bundesrichter Rietschel ist beurlaubt und an der Unterschrift verhindert.		

Dr. Riese

Dr. Klenewefers